

## Öffentliche Anhörung durch den Hauptausschuss des Landtags zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen am 07. März 2018

### Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Hessen e.V. zum Gesetzentwurf Drucksache 19/5710 - Kinderrechte

#### I. Einleitung

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen e. V. hat für die Enquete-Kommission im Februar 2017 eine ausführliche schriftliche und mündliche Stellungnahme zur Notwendigkeit der Übernahme der Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention abgegeben. Wir freuen uns, dass die EKV sich darauf einigen konnte, spezifische Kinderrechte zur Aufnahme in die hessische Landesverfassung vorzuschlagen. Aufgrund dessen möchten wir uns zu den allgemeinen Fragen kurz fassen (II.) und uns in erster Linie mit der konkreten Ausgestaltung des Gesetzentwurfs beschäftigen (III.).

#### II. Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Verankerung von Kinderrechten

Die UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 1989, in Kraft getreten am 02.09.1990, stellt bis heute die umfassendste und fortschrittlichste Sammlung von spezifischen Kinderrechten dar (Jugendliche sind stets mit umfasst). Deutschland hat sie im Jahr 1992 ratifiziert und im Jahr 2010 auch den letzten Vorbehalt bezüglich der Stellung minderjähriger Flüchtlinge aufgegeben. In Deutschland hat diese Konvention den Rang sog. einfachen Rechts, steht also mit anderen Gesetzen auf derselben Ebene und damit unterhalb des Grundgesetzes. Hessen ist (mit Hamburg) – bislang – eines von lediglich zwei Bundesländern, die Kinderrechte nicht in der Landesverfassung festschreiben.

Kinderrechte sind Menschenrechte. Es wäre aber ein Fehlschluss, deswegen zu glauben, Kinderrechte seien mit Menschenrechten – den bislang vorhandenen Grundrechten, wenn man es auf die deutsche Gesetzgebung bezieht – abgedeckt. Selbstverständlich kommt Kindern Menschenwürde zu, selbstverständlich steht ihr Leben unter staatlichem Schutz. Kinderrechte sind jedoch spezifische Rechte, die entweder für Erwachsene selbstverständlich sind und für Kinder (leider) nicht oder es sind Rechte, die nur für Kinder relevant sind. Dass sie irgendwo mitgehalten sind oder hineininterpretiert werden können, mag sein, aber rechtlich macht es einen großen Unterschied, ob etwas nur „mitgemeint“ ist oder ob es eine eigenständige Gewährleistung gibt. Wäre dies anders, bräuchte man außer Menschenwürde und Allgemeiner Handlungsfreiheit keine grundrechtlichen Gewährleistungen. Die bereits erfolgte Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassungen von 14 Bundesländern belegt die große Überzeugungskraft der Sachargumente.

Aus der UN-Kinderrechtskonvention ergeben sich vier zentrale Gewährleistungen:

1. *Anerkennung des Kindes als Subjekt und Träger eigener Rechte*
2. *Recht des Kindes auf Schutz und bestmögliche Förderung*
3. *Recht des Kindes auf Beteiligung und altersangemessene Berücksichtigung seiner Meinung*
4. *Vorrang des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen*

### III. Der Gesetzentwurf Drucksache 19/5710

Der Gesetzentwurf enthält die vier benannten Aspekte in unterschiedlich deutlicher Ausprägung. Der Gesetzentwurf verzichtet darauf, die Subjektstellung von Kindern ausdrücklich hervorzuheben (hiesiger Formulierungsvorschlag: „Kinder sind Träger von Rechten.“). Aus der Formulierung des ersten Satzes eines neuen Art. 4 Abs. 2 LV sowie aus der Begründung des Entwurfs ergibt sich aber, dass dieser Befund anerkannt wird. Das Recht auf Schutz und Förderung ist ohne jede Einschränkung umgesetzt.

Sehr zu begrüßen ist, dass auch die Beteiligung von Kindern mit aufgenommen wurde. Es wäre zwar wünschenswert gewesen, die Kinderbeteiligung im öffentlichen Sektor eigens zu betonen, der allgemeine Grundsatz ist aber das Wichtigste. Dass die Berücksichtigung des Kinderwillens entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes erfolgen muss, sehen wir als zutreffend an. Die weitere Einschränkung, dass der Wille nur im Rahmen der geltenden Verfahrensvorschriften zu beachten ist, ist ungewöhnlich. Das Verhältnis von Verfassungsrecht und einfachem Recht muss so beschaffen sein, dass das Landesverfassungsrecht im Kollisionsfall dem einfachen Landesrecht vorgeht. Ein etwaiger Gesetzesvorbehalt (den man allerdings in der Regel anders formulieren würde) darf nicht zur Beschneidung des Wesensgehalts führen. Zudem sieht Art. 12 Abs. 1 UN-KRK eine solche Einschränkung nicht vor; die KRK verweist lediglich in Art. 12 Abs. 2 UN-KRK, der weitergehende Rechte normiert als der erste Absatz, auf das geltende Verfahrensrecht. Ausweislich der Gesetzesbegründung in der Landtags-Drucksache soll der Verweis auf das Verfahrensrecht die Kinderrechte nicht einschränken. Wir hoffen, dass sich die Praxis daran orientiert.

Dass das Wohl des Kindes ein „wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt“ ist, bleibt nur auf dem ersten Blick hinter den Formulierungen der UN-Kinderrechtskonvention zurück; dort ist vom Vorrang des Kindeswohls die Rede. In der Rechtswissenschaft ist aber allgemein anerkannt, dass es einen (unbedingten) Vorrang des Kindeswohls nicht geben kann, sondern immer eine Abwägung mit anderen Rechten und Interessen stattfinden muss. Auch ein Blick in die englische Version der UN-Kinderrechtskonvention zeigt, dass ihre Verfasser dies erkannt haben („a primary consideration“, eine – nicht: die – primäre Erwägung). Insofern ist es aus unserer Sicht selbstverständlich, dass die Kinderrechte die Elternrechte ebenso wenig pauschal schmälern wie umgekehrt.

Sehr begrüßt hätten wir allerdings eine eigenständige Regelung in einem Art. 3a LV, hilfsweise Art. 2a oder 4a LV. Denn Art. 4 LV stellt Ehe und Familie unter besonderen Schutz. Die Rechtsstellung von Kindern sollte – symbolisch betrachtet, denn natürlich wird auch ein Art. 4 Abs. 2 LV für alle gelten – nichts damit zu tun haben, ob sie in einer Familie oder in einer anderen Gemeinschaft leben.

**Zusammenfassend begrüßt der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen trotz verbleibender Meinungsverschiedenheiten den vorgelegten Gesetzentwurf.** Entscheidend ist, dass Hessen damit seine Verpflichtung erfüllen kann, die UN-Kinderrechtskonvention auf Verfassungsebene umzusetzen. Die großen Anstrengungen, die für die Mitglieder der EKV nach Aussage der Obleute mit der Konsensfindung verbunden waren, haben sich insgesamt gelohnt. Wir werden nicht nur unter unseren Mitgliedern dafür werben, bei der Volksabstimmung den Weg für die Aufnahme der Kinderrechte in die Landesverfassung frei zu machen.

Friedberg, 15.02.2018

Verone Schöninger  
Vorsitzende